

# I. Darstellung ausgewählter Themenbereiche und Fallbeispiele

## 1. Ausgangslage

Dieses Buch stellt Ihnen ein fiktives Unternehmen vor: die International Products AG und Tochtergesellschaften („IPAG-Gruppe“). Sowohl die im Teil I dargestellten Fallbeispiele als auch der Musterabschluss in Teil II handeln von diesem Unternehmen. Daher möchten wir es hier kurz vorstellen:

Die IPAG-Gruppe erzeugt Kunststoffteile und Fertigprodukte aus Kunststoff für industrielle Abnehmer und Endverbraucher. Die wesentlichen Absatzmärkte liegen in Europa und in den USA. Sitz der Muttergesellschaft ist Wien. Tochtergesellschaften befinden sich in Deutschland, der Slowakei, in Ungarn und in den USA. Die IPAG notiert an den Börsen Frankfurt und Wien. Auf Grund der Börsennotierung ist die IPAG seit dem Geschäftsjahr 2005 verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind<sup>1</sup>, aufzustellen. Vorher bilanzierte die IPAG nach den Vorschriften des HGB.

Die Umstellung auf IFRS erfolgte im Rahmen des Projekts „IFRS 2005“. In regelmäßigen Arbeitssitzungen hatte das dazu eingerichtete Projektteam alle wesentlichen Sachverhalte, die nach IFRS eine gegenüber HGB unterschiedliche Bilanzierung erforderten, identifiziert und eine angemessene IFRS-Lösung erarbeitet. Mit der Veröffentlichung des IFRS-Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 im März 2006 war dieses Projekt erfolgreich abgeschlossen. In mehreren Folgeprojekten vereinheitlichte die IPAG ihr internes und externes Reporting und führte IFRS als primären Buchungs- und Reportingstandard in allen Konzerngesellschaften ein. Das bisher letzte im Jahr 2013 durchgeführte Projekt unter dem Titel „Financial Reporting 2.0“ betraf die Verbesserung der Dokumentation der Grundlagen für Bilanzierungentscheidungen und die Überarbeitung des Abschlusses durch Eliminierung von Doppelgleisigkeiten und unnötigen Sätzen, sprachliche Verbesserungen, Erhöhung der Lesbarkeit von Tabellen sowie nochmalige Durchsicht auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben. Auslöser für dieses Projekt war die nun auch in Österreich beschlossene Einrichtung einer Rechnungslegungskontrolle (Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung) für Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2013.

---

<sup>1</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards; Amtsblatt Nr L 243 vom 11/09/2002, S 0001–0004.

## I. Darstellung ausgewählter Themenbereiche und Fallbeispiele

Inzwischen bereitet das Bilanzierungsteam der IPAG den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 vor. Die meisten der bei Umstellung auf IFRS bestehenden Themen sind weiterhin relevant. Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr 2014 erstmals entstandene Sachverhalte sowie neue vom IASB verabschiedete und von der EU übernommene Regelungen, beispielsweise jene für Konzernabschlüsse (IFRS 10), die Bilanzierung gemeinsamer Vereinbarungen (IFRS 11) und die Anhangangaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (IFRS 12) zu berücksichtigen.

Die bestehenden und neuen Themen und die vom Bilanzierungsteam der IPAG dafür entwickelten Lösungsansätze sind in den folgenden Fallbeispielen dargestellt. Dabei wird gezeigt, wie die jeweiligen Sachverhalte im IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 und in den Folgejahren zu bilanzieren sind und welche Buchungen vorgenommen werden müssen. Die Lösungsansätze folgen dabei den aktuellen IFRS-Standards, IFRIC-Interpretationen und allgemein anerkannten Vorgehensweisen.

In den Lösungen grundsätzlich nicht berücksichtigt sind die latenten Steuern, weil diese in einem separaten Arbeitsschritt (siehe hierzu jeweils die Fallbeispiele in Kapitel 13.) ermittelt werden. In einigen wenigen Fällen, in denen die latenten Steuern zur Lösung oder das Verständnis der Beispiele erforderlich sind, erfolgte ihre Darstellung auch im jeweiligen Beispiel.

## **2. Immaterielle Vermögenswerte**

### **2.1. Grundlagen**

#### **2.1.1. Definitionen**

Die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte ist in IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte geregelt. Gemäß IAS 38.10 ff liegt ein immaterieller Vermögenswert dann vor, wenn neben der mangelnden physischen Substanz die folgenden Definitionskriterien erfüllt sind:

##### **Identifizierbarkeit**

Durch dieses Definitionskriterium werden immaterielle Vermögenswerte vom Geschäfts- oder Firmenwert abgegrenzt. Es gelten nur solche Werte als immaterielle Vermögenswerte, die (a) getrennt vom gesamten Unternehmen übertragen werden können oder (b) auf vertraglichen oder anderen gesetzlichen Rechten beruhen, unabhängig davon, ob diese Rechte vom Unternehmen separierbar sind (IAS 38.12). Wurde beispielsweise ein Unternehmen gekauft, weil sich der Erwerber Synergieeffekte durch den Erwerb erhoffte, so kann der Wert des erhofften Synergieeffektes mangels Erfüllung einer der beiden Kriterien nicht als immaterieller Vermögenswert aktiviert werden, sondern ist Bestandteil des Geschäfts- oder Firmenwertes. Verfügt das erworbene Unternehmen hingegen über eine bekannte und geschützte Marke, so ist diese als besonderer immaterieller Vermögenswert anzusetzen, weil sie in der Regel getrennt vom erworbenen Unternehmen übertragen werden könnte (gegebenenfalls zusammen mit anderen materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, zB einer Rezeptur).

##### **Beherrschung (Verfügungsgewalt)**

Ein Unternehmen hat Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert, wenn das Unternehmen die Möglichkeit hat, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der zu Grunde liegenden Ressource zufließt, zu verschaffen und Dritte von diesem Nutzen auszuschließen. In der Regel ist der Nachweis dieser Voraussetzung unkritisch, wenn das Unternehmen seine Ansprüche rechtlich durchsetzen kann (etwa bei Markenrechten, Urheberrechten und davon abgeleiteten Werknutzungsrechten, Patenten und davon abgeleiteten Lizenzen etc; IAS 38.13 ff).

Der Nachweis von Verfügungsgewalt kann auch durch die Möglichkeit der Veräußerung des immateriellen Vermögenswertes erbracht werden. Als Beispiel sind bestehende Kundenbeziehungen, etwa bei Telekommunikations- oder Dienstleistungsunternehmen, denkbar.

Keine Verfügungsmacht besteht über die Mitarbeiter eines Unternehmens, weil den Mitarbeitern in der Regel nicht verwehrt werden kann, das Unternehmen zu verlassen.

## I. Darstellung ausgewählter Themenbereiche und Fallbeispiele

---

Damit stellen auch Aufwendungen für die Ausbildung der Mitarbeiter keine immateriellen Vermögenswerte dar. Auch nicht vertraglich gesicherte Kundenbeziehungen (zB Stammkundschaft, die regelmäßig bestellt, ohne dass die laufenden Bestellungen auf einer vertraglichen Bindung beruhen) erfüllen, von der im vorstehenden Absatz beschriebenen Ausnahme abgesehen, in der Regel nicht das Kriterium der Verfügungsgewalt über die Beziehung, weil es den Kunden freisteht, die Geschäftsbeziehung jederzeit zu beenden.

### **Künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögenswert**

Der künftige Nutzen kann durch Erlöse, Kosteneinsparungen oder andere Vorteile zufließen. Unterstellt man, dass der vernünftige Unternehmer sein Geld nur für nützliche Werte ausgibt, so wird dieses Kriterium im Regelfall erfüllt sein (IAS 38.17).

Typische Beispiele, welche die Definitionskriterien immaterieller Vermögenswerte erfüllen, sind neben den bereits genannten zudem auch Drucktitel, Markenrechte, Verlagsrechte, Mietrechte, Bezugsrechte, Konzessionen, Kundenlisten, Urheberrechte, Betriebs- und Senderechte, Rechte an Software, Technologien, Datenbanken und vergleichbare Werte.

#### **2.1.2. Ansatz und Erstbewertung**

Für die Erfassung immaterieller Vermögenswerte in der Bilanz sind über die Definitionskriterien hinaus die Ansatzkriterien Wahrscheinlichkeit des Zuflusses von wirtschaftlichem Nutzen aus dem immateriellen Vermögenswert und verlässliche Ermittelbarkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfüllen (IAS 38.18 ff).

Die Aktivierung umfasst sowohl (unmittelbar oder im Zuge eines Unternehmenserwerbes) erworbene als auch selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte. Auf Grund der bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten bestehenden höheren Unsicherheiten hinsichtlich späterer Funktionsfähigkeit und wirtschaftlicher Verwertbarkeit müssen für deren Aktivierung weitere Ansatzkriterien erfüllt sein (vgl Abschnitt 2.1.4.).

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes sind immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (IAS 38.24).

Zu den Anschaffungskosten zählen der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten und nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern nach Abzug von Preisminderungen sowie alle für die Vorbereitung des Vermögenswerts auf seine beabsichtigte Nutzung direkt zurechenbaren Kosten. Beispiele für Letztere sind Kosten für Betriebsgenehmigungen oder Testläufe.

Die Herstellungskosten umfassen alle direkt zurechenbaren Kosten, die erforderlich sind, um den Vermögenswert zu entwerfen, herzustellen und für den beabsichtigten Gebrauch vorzubereiten. Dazu zählen beispielsweise Kosten für Materialien und zugekaufte Dienstleistungen, Kosten für Arbeitnehmer, Rechts- und Registrierungsgebühren oder Kosten für die Amortisation von für die Herstellung verwendeter Patente und Li-

zenzen. Bei Vermögenswerten, deren Herstellung einen beträchtlichen Zeitraum erfordert, sind auch Fremdkapitalkosten anzusetzen (vgl Abschnitt 3.1.7.).

Keine Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind allgemeine Verwaltungskosten, Vertriebskosten, Kosten für identifizierte Ineffizienzen und anfängliche Betriebsverluste sowie Ausgaben für die Schulung von Mitarbeitern im Umgang mit dem Vermögenswert.

Wertmaßstab für im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses (vgl Abschnitt 16.) oder im Tauschwege erworbene immaterielle Vermögenswerte ist der beizulegende Zeitwert.

### 2.1.3. Folgebewertung

Wie bei Sachanlagen besteht für die Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte ein für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte einheitlich auszuübendes Wahlrecht zur Anwendung des Anschaffungskosten- oder des Neubewertungsmodells (IAS 38.72 ff). Bei beiden Methoden erfolgt eine planmäßige Abschreibung der Vermögenswerte über die erwartete Nutzungsdauer. Die Abschreibung beginnt, sobald der immaterielle Vermögenswert zur Verwendung bereit steht und nicht erst ab tatsächlicher Nutzung. Die verwendete Abschreibungsmethode hat dem erwarteten Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts durch das Unternehmen zu entsprechen. Kann dieser Verlauf nicht verlässlich bestimmt werden, ist die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Die Besonderheit des Neubewertungsmodells liegt in einer regelmäßigen Anpassung der Abschreibungsbasis auf den beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts. Die Auswirkungen aus der Anpassung werden bei einer Aufwertung über die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im sonstigen Ergebnis (OCI), bei einer Abwertung unter diesem Wert in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Auf Grund der erheblichen Unsicherheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts immaterieller Vermögenswerte ist die Anwendung des Neubewertungsmodells auf solche immaterielle Vermögenswerte beschränkt, deren beizulegender Zeitwert von einem aktiven Markt abgeleitet werden kann (beispielsweise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate). In der Praxis findet diese Methode daher nur in seltenen Fällen Verwendung. Es kommt nahezu ausschließlich das Anschaffungskostenmodell zur Anwendung. Ein wichtiger Grund hierfür liegt in der aus der Anwendung des Neubewertungsmodells resultierenden Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung: Neubewertungserträge werden (soweit sie sich oberhalb der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ergeben) im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst, erhöhen jedoch die planmäßige Abschreibung sowie spätere Buchwertabgänge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.

Bei beiden Methoden muss bei Vorliegen von Anzeichen für eine Wertminderung des immateriellen Vermögenswerts ein Wertminderungstest (impairment test) gemäß IAS 36 vorgenommen werden (vgl Abschnitt 5.).

## I. Darstellung ausgewählter Themenbereiche und Fallbeispiele

---

Bei der Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten ist zu untersuchen, ob der betroffene immaterielle Vermögenswert eine begrenzte oder unbegrenzte Nutzungsdauer aufweist. Als unbegrenzt gilt die Nutzungsdauer dann, wenn nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände keine zeitliche Begrenzung für die wirtschaftliche Nutzung des Vermögenswerts vorhersehbar ist. Ein Beispiel dafür wäre eine bekannte und auf dem Markt gut etablierte Marke. Der generelle Schluss, dass die Nutzungsdauer von Markenrechten unbegrenzt sei, ist jedoch unzulässig, da die Erfahrung zeigt, dass Marken relativ rasch ihr Nutzungspotenzial verlieren können (IAS 38.88).

Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer dürfen nicht planmäßig abgeschrieben werden. Stattdessen muss das bilanzierende Unternehmen einmal pro Jahr und darüber hinaus immer dann, wenn Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen, einen Wertminderungstest durchführen. Der jährlich erforderliche Wertminderungstest kann auch an einem vom Bilanzstichtag abweichenden Tag (zB im Oktober auf Basis der im September aktualisierten Vorschaurechnungen) stattfinden. Dieser Durchführungszeitpunkt muss allerdings über die Jahre unverändert beibehalten werden. In jedem Geschäftsjahr ist darüber hinaus zu untersuchen, ob weiterhin von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen werden kann (IAS 38.107 ff).

### 2.1.4. Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte

#### Forschung und Entwicklung

IAS 38 verpflichtet grundsätzlich zum Ansatz selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte in der Bilanz. Auf Grund der höheren wirtschaftlichen Unsicherheit von selbst erstellten im Vergleich zu erworbenen immateriellen Vermögenswerten gelten für Erstere aber zusätzliche und strengere Ansatzkriterien (IAS 38.54 ff).

Für die Beurteilung der Aktivierung ist der Herstellungsprozess eines selbst erstellten immateriellen Vermögenswerts zunächst in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase zu trennen. Während der Forschungsphase erfolgt die Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen (beispielsweise Grundlagenforschung oder Suche nach Lösungsalternativen). In der Entwicklungsphase soll hingegen auf Basis von Erkenntnissen aus der Forschungsphase oder auf Basis von anderem Wissen gezielt ein neues oder verbessertes Material, Produkt oder Verfahren entworfen oder konstruiert werden.

Ausgaben in der Forschungsphase sind sofort als Aufwand zu erfassen. In der Entwicklungsphase angefallene Ausgaben müssen hingegen in der Bilanz angesetzt werden, wenn das Unternehmen folgende Nachweise kumulativ erbringt:

- Die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts kann technisch realisiert werden, sodass er genutzt oder verkauft werden kann.
- Das Unternehmen beabsichtigt, den immateriellen Vermögenswert fertig zu stellen, ihn zu nutzen oder zu verkaufen.
- Das Unternehmen ist fähig, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen.

- Das Unternehmen kann darlegen, auf welche Art und Weise es aus dem immateriellen Vermögenswert einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erzielen wird (zB durch eigene Nutzung, durch Verkauf der Produkte, in die der immaterielle Vermögenswert einfließt, oder durch Verkauf des immateriellen Vermögenswertes selbst).
- Adäquate technische, finanzielle und sonstige Ressourcen sind verfügbar, so dass die Entwicklung abgeschlossen und der immaterielle Vermögenswert genutzt oder verkauft werden kann.
- Das Unternehmen ist fähig, die dem immateriellen Vermögenswert während seiner Entwicklung zurechenbaren Ausgaben verlässlich zu bestimmen.

Die Aktivierung der Ausgaben für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte darf erst ab dem Zeitpunkt der Erfüllung dieser Ansatzkriterien erfolgen. Mit Abschluss der Entwicklungsaktivitäten endet die Aktivierung. Kosten für Nacharbeiten wie Fehlerbeseitigungen, Feinabstimmung oder Schulungen sind grundsätzlich nicht aktivierungsfähig.

Kann ein Unternehmen die Forschungsphase nicht von der Entwicklungsphase trennen, sind sämtliche Ausgaben als Aufwand zu erfassen (IAS 38.53).

### **Als Aufwand zu erfassende Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte**

Für bestimmte mit immateriellen Posten zusammenhängende Ausgaben legt IAS 38.68 f bereits von vornherein fest, dass eine Aktivierung nicht zulässig ist. Dies wird damit begründet, dass kein die Ansatzkriterien erfüllender immaterieller Vermögenswert geschaffen wird. Dies gilt bei Ausgaben für:

- die Gründung und den Anlauf eines Geschäftsbetriebs (start-up costs),
- Aus- und Weiterbildungsaktivitäten,
- Werbung und Promotion,
- Unternehmensreorganisation.

Selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche Sachverhalte dürfen nicht als immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden (IAS 38.63).

### **Geschäfts- oder Firmenwert**

Gemäß IAS 38.48 darf ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert nicht aktiviert werden. In der Praxis fallen oft Aufwendungen für einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen an, ohne dass ein immaterieller Vermögenswert geschaffen wird, der die Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt. Derartige Aufwendungen werden oft als Beitrag zum selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert beschrieben.

### **2.1.5. Angabepflichten**

Die erforderlichen Angaben im Anhang sind in IAS 38.118 ff festgelegt. Die Angaben müssen für selbst erstellte und sonstige immaterielle Vermögenswerte getrennt dargestellt werden. Sie umfassen vor allem Erläuterungen der angewandten Abschreibungsmethoden sowie Informationen zu den angenommenen Nutzungsdauern. Bei Vermö-

## I. Darstellung ausgewählter Themenbereiche und Fallbeispiele

---

genswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer sind die Gründe dafür anzugeben. Große praktische Bedeutung kommt der Beschreibung jener Methoden zu, die zur Überprüfung der Werthaltigkeit herangezogen wurden.

Die geforderten Angaben zur Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte im Geschäftsjahr werden üblicherweise in Form eines Anlagenpiegels dargestellt, wobei IAS 38 (wie IAS 16) die Überleitung der Buchwerte (und nicht der Anschaffungs-/Herstellungskosten) vom Beginn bis zum Ende des Geschäftsjahres erfordert.

## 2.2. Beispiele

Die IPAG hat in der Vergangenheit die in der Folge aufgezählten Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchgeführt. Die Nutzungsdauer für Software beträgt jeweils drei Jahre (36 Monate) und für Patente vier Jahre (48 Monate).

### 2.2.1. Sachverhalt

#### Beispiel 1

Im Januar 2014 begann die Gesellschaft mit einem Softwareprojekt, das eine bessere Debitorenverwaltung und -integration in das bestehende System ermöglichen soll. Die IPAG hat in der Vergangenheit bereits ähnliche Projekte erfolgreich durchgeführt. Die Projekte laufen unter Aufsicht des Rechnungswesens und unter Mitwirkung der internen IT-Spezialisten sowie externer Programmierer. Die Verbesserungen im Debitoren- system sollen nicht nur die Abläufe automatisieren, sondern auch stärkere automatisierte Kontrollen und Analysemöglichkeiten enthalten, mit deren Hilfe Kundenbedürfnisse früher erkannt und Zahlungsausfälle vermieden werden.

Seit Januar 2014 bis zur Fertigstellung am 31. Dezember 2014 sind folgende Aufwendungen angefallen:

	TEUR
Planung der Funktionen und Festlegung des Pflichtenheftes	30
Zugekaufte Programmierleistung (bisher im Aufwand erfasst)	20
Personalaufwand für eigene Programmierer (bisher im Aufwand erfasst)	100
Allgemeine Verwaltungskosten	10
Gesamt	<u><u>160</u></u>

Die Software wird im Unternehmen seit 1. Juli 2015 tatsächlich genutzt.

#### Beispiel 2

Die IPAG plant, die technischen Abläufe in Teilen der Fertigung mit Hilfe einer neuen Software zu optimieren (Projekt „Smart Factory I“) und dadurch bedeutende Einsparungen zu erzielen. Diese Technologie gehört inzwischen zum Industriestandard, basiert auf kommerzieller Software und ist voraussichtlich ohne größere Risiken umsetzbar. Die Kosten der Automatisierung sollen sich laut Investitionsrechnung innerhalb von drei Jahren amortisieren.

Die Vorprojektphase bis zur Systementscheidung dauerte vom 1. Juli bis 20. Oktober 2014. Anschließend erfolgte die Systemimplementierung und das Customizing. Die Fertigstellung ist für 31. Dezember 2015 vorgesehen. Die integrierte Fertigung soll ab 1. Januar 2016 in Betrieb gehen. Folgende Kosten sind dafür angefallen:

	TEUR
6–12/2014 Personalaufwand für Projektmanagement (davon TEUR 15 in der Vorprojektphase)	40
11/2014 Zugekauft Software	100
11–12/2014 Personalaufwand für externe Berater und Programmierer	30
1–12/2015 Personalaufwand für externe Berater und Programmierer	70
1–12/2015 Personalaufwand für Projektmanagement	75
1–12/2015 Externe Berater für allgemeine organisatorische Verbesserungen im Produktionsprozess	100
12/2015 Schulung der Mitarbeiter	20
Gesamt	<u><u>435</u></u>

### Beispiel 3

Unter dem Arbeitstitel „ErgoMatic“ hat die Gesellschaft eine neue Serie von Gartenmöbeln entwickelt, die sich durch besonders angenehmen Sitzkomfort auszeichnet. Dazu war es erforderlich, ein äußerst flexibles Material zu finden, das die hohen Anforderungen an Stabilität und Wetterfestigkeit erfüllt. Die IPAG hatte in der Vergangenheit bereits mehrmals vergleichbare Produktentwicklungen vorgenommen, von denen die weitaus überwiegende Anzahl auch zu am Markt erfolgreichen Produkten führte. Die Entwicklung wurde am 31. Oktober 2014 abgeschlossen und „ErgoMatic“ als Patent und Markenzeichen eingetragen. Am 1. Dezember 2014 begann der Verkauf und die Produktion. Folgende Kosten sind in diesem Zusammenhang im Entwicklungszeitraum angefallen:

	TEUR
1–6/2014 Erforschung und Test verschiedener Materialien	100
4–6/2014 Anfertigung von Designstudien (externes Designerbüro)	200
6–9/2014 Personalkosten (Stunden × Stundensatz) für die interne Designabteilung (davon TEUR 200 für Designstudien und -auswahl und TEUR 150 für Feinabstimmung des ausgewählten Designs)	350
8–9/2014 Kosten der eigenen Rechtsabteilung für die Patentanmeldung	50
9/2014 Kosten für den Patentanwalt	60
9–10/2014 Entwicklung der Produktionsformen (unternehmensintern)	100
Gesamt	<u><u>860</u></u>